maßen aufrechtstehend ist, mit der Klage der Rekursbeklagten gemäß Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung dort belangt werden, sofern diese Klage sich als eine persönliche qualifizirt und sofern Rekurrent nicht etwa auf den verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnortes verzichtet und den graubündnerischen Gerichtsstand freiwillig anerkannt hat.

3. Eine freiwillige Anerkennung des graubündnerischen Gerichtsstandes liegt nun offenbar nicht vor. Ebenso kann nicht bezweifelt werden, daß durch die Klage ein persönlicher Anspruch geltend gemacht wird. Denn dieselbe bezieht sich ja auf Anerkennung und Bezahlung von (aus einem Gemeinschaftsverhältnisse zwischen Miterben herrührenden) Forderungen. Der Umstand daß diese Klage sich nicht gegen den Rekurrenten allein richtet, sondern letzterer als solidarisch Mitverpflichteter gemeinsam mit mehreren Mitbeklagten in's Recht gefaßt wird, ändert hieran gewiß nichts. Denn eine Forderung verliert ja offenbar dadurch, daß sie sich gegen eine Mehrheit von Personen richtet, ihre persönliche Natur durchaus nicht. Demnach muß aber die Beschwerde als begründet erklärt werden. Allerdings nämlich gestattet Art. 25 der graubündnerischen Civilprozeßordnung „eine gegen mehrere in verschiedenen Gerichtskreisen wohnende Personen sammethaft gerichtete Klage" am Wohnorte der mehrsten Beklagten anzubringen. Allein diese Gesetzesbestimmung kann eben insoweit nicht zur Anwendung kommen, als ihre Anwendung mit der Gewährleistung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung kollidiren würde, d. h. sie kann insoweit nicht angewendet werden, als sie dazu führen würde, einen in einem andern Kanton fest domizilirten und aufrechtstehenden Beklagten für eine persönliche Ansprache dem verfassungsmäßig gewährleisteten Gerichtsstande des Wohnortes zu entziehen. (Siehe Ullmer, Staatsrechtliche Praxis II, Nr. 866 Erw. 5; Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung III, S. 44, Erw. 1.) Daß, wie die Rekursbeklagten behaupten, der civilrechtliche Begriff der Solidarität erfordere, daß mehrere Solidarschuldner als Passivstreitgenossenschaft vor dem gleichen Richter müssen belangt werden können, ist gewiß nicht richtig. Aus dem materiell-rechtlichen Begriffe der Solidarität folgt

vielmehr für die prozeßuale Frage der Gerichtszuständigkeit nicht das Geringste; die letztere hängt durchaus von den Bestimmungen des Prozeßrechtes ab.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es werden demnach das angefochtene Kontumazialurtheil des Bezirksgerichtes Maloja vom 30. April 1885, sowie das demselben vorangegangene Vorverfahren, soweit sie sich auf den Rekurrenten beziehen, aufgehoben.

---

64. Urtheil vom 19. Dezember 1885 in Sachen Gotthardbahn und Ingenieur Brunner.

A. Am 21. September 1883 bewilligte das Bezirksammannamt in Altorf dem Rathsherrn L. Inderbitzi in Schattdorf (Uri) für eine angebliche Ansprache von 100 Fr. an Andreas Huber in Flüelen einen Sequester auf Eigenthum oder Guthaben des Schuldners, „wo und bei wem solches gefunden wird." Dieser Sequester wurde dem Schuldner am 24. September 1883 insinuirt. Da Huber als Bahnwächter bei der Gotthardbahn angestellt war und ihm sein Lohn als solcher durch den Bahningenieur Brunner in Erstfeld ausbezahlt wurde, so wurde am 25. Juni 1884 der Sequester dem Bahningenieur Brunner angezeigt und auf das Lohnguthaben des Huber gelegt. Ingenieur Brunner erklärte indeß, er nehme den Sequester nicht an; derselbe sei durch den Gerichtspräsidenten von Luzern auszuführen. Er bezahlte auch wirklich, ohne Rücksicht auf den Sequester, das Lohnguthaben des Huber bei Verfall diesem selbst aus. Daraufhin belangte L. Inderbitzi den Ingenieur Brunner persönlich auf Bezahlung des Forderungsbetrages von 100 Fr., — resp. mit Einrechnung von 5 Fr. Kosten, von 105 Fr., — gestützt auf Art. 145 des urner Landbuches, welcher lautet: „Wenn Einer, hinter welchem etwas mit richter-„licher Erlaubniß, wie obbemerkt, verboten wird, solches ohne

„hoheitliche Bewilligung aushändigt, soll er dafür dem, zu „dessen Gunsten es verboten worden, verantwortlich sein und „ihn entschädigen." Ingenieur Brunner bestellte nach Maßgabe der urnerschen Gesetzgebung für diese Forderung Pfand auf Recht hin und ließ den L. Inderbitzi zu Aufhebung des Pfandrechtes und Abweisung seiner Ansprüche vor Gericht laden. Vor Gericht, dem Siebnergericht des Bezirkes Uri, bestritt Ingenieur Brunner vorerst die Kompetenz dieses Gerichtes, mit der Behauptung es handle sich hier um eine Ansprache an die Gotthardbahngesellschaft, welche ihren Sitz in Luzern habe und daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung dort belangt werden müsse. Das Siebnergericht des Bezirkes Uri erklärte sich indeß durch Urtheil vom 6. März 1885 als kompetent und erkannte in der Hauptsache: 1. Die von Ludwig Inderbitzi an Bahningenieur Brunner gestellte Forderung von 105 Fr. und diesbezüglich von Brunner erhaltenes Pfand sei gerichtlich bestätigt. 2. Brunner hat dem Ludwig Inderbitzi 25 Fr. an die rechtlichen Kosten zu bezahlen und 3. das Gerichtsgeld von 8 Fr. zu bezahlen. In Bezug auf die Kompetenzfrage wird in der Motivirung des Urtheils bemerkt, die Gotthardbahn sei im vorliegenden Falle keineswegs als Schuldnerin anzusehen sondern Schuldner sei der im Kanton Uri niedergelassene Bahnwächter Andreas Huber, die Gotthardbahngesellschaft sei nur Dienstherr des Schuldners und der beklagte Ingenieur Brunner als Auszahler des Lohnguthabens deren Stellvertreter; Art. 59 der Bundesverfassung rechtfertige also die Kompetenzeinrede des Beklagten nicht.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen sowohl die Gotthardbahngesellschaft als Ingenieur Brunner in gemeinsamer Beschwerdeschrift den Rekurs an das Bundesgericht. Sie stellen den Antrag: Das angefochtene Urtheil des Siebnergerichtes des Bezirkes Uri vom 6. März abhin sei aufzuheben, unter Kostenfolge, indem sie zur Begründung ausführen: Auf das Lohnguthaben von Arbeitern oder Angestellten könne eine Beschlagnahme nur da erfolgen, wo das Guthaben wirklich bestehe, d. h. da wo der Lohn geschuldet werde und wo die Gotthardbahngesellschaft eventuell selbst dafür belangt werden müßte. Dies

sei aber nur am Sitze der Gesellschaft, in Luzern, der Fall. Werde die Gotthardbahngesellschaft genöthigt, auch außerhalb ihres Sitzes gelegte Arreste als für sich verbindlich anzuerkennen, so sei ihr insoweit der verfassungsmäßige Gerichtsstand des Wohnortes entzogen und daher ihr gegenüber Art. 59 der Bundesverfassung verletzt. Daran ändere der Umstand nichts, daß nach dem angefochtenen Urtheile nicht die Gotthardbahngesellschaft selbst sondern Bahningenieur Brunner belangt worden sei. Denn jedes Rechtsverhältniß sei nach seinem wirklichen Wesen zu beurtheilen. Ingenieur Brunner aber sei in keinem Momente Schuldner des Andreas Huber gewesen, sondern nur die Gotthardbahngesellschaft; nur letzterer habe also ein Sequester wie eine Cession wirksam angezeigt werden können. Allerdings haben die Eisenbahngesellschaften außer ihrem Sitze noch Spezialdomizile, da Art. 8 des Eisenbahngesetzes dieselben verpflichte, in jedem von ihrer Unternehmung berührten Kanton ein Domizil zu verzeigen, wo sie von den betreffenden Kantonsbewohnern belangt werden können. Allein dieser Umstand vermöge das angefochtene Urtheil nicht zu rechtfertigen. Denn vorerst beziehe sich die angefochtene Gesetzesbestimmung nur auf Kantonseinwohner, die zu der Eisenbahn in eisenbahnrechtliche Beziehungen getreten seien und daherige Forderungen geltend zu machen haben, nicht aber auf das Verhältniß zwischen der Eisenbahngesellschaft und ihren Angestellten. Sodann aber habe die Gotthardbahngesellschaft wirklich ihren durch Art. 8 des Eisenbahngesetzes vorgeschriebenen Vertreter im Kanton Uri; dieser sei aber nicht der Bahningenieur Brunner, sondern der jeweilige Bahnhofvorstand in Altorf. Den Ingenieuren könne im Interesse eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges nicht zugemuthet werden, über ihre Berufsgeschäfte hinaus noch Rechtsfunktionen zu übernehmen, die Kontrolle über Sequester zu führen u. s. w. Unter diesem Gesichtspunkte habe auch Ingenieur Brunner ein Recht, sich dem Rekurse anzuschließen.

C. In seiner Beantwortung auf diese Beschwerde macht der Rekursbeklagte L. Inderbitzi im Wesentlichen geltend. Er streite gar nicht mit der Gotthardbahngesellschaft und stelle an diese

keine Anforderung. Der Sequester sei nicht auf Vermögen der Gotthardbahngesellschaft sondern auf ein, von Bahningenieur Brunner auszubezahlendes, Guthaben des Andreas Huber gelegt worden. Die Sequestration sei nichts anderes gewesen als ein Verbot an den Ingenieur Brunner, die Zahlung an Huber zu leisten, weil der Rekursbeklagte Inderbitzi durch den erlangten Sequester bis zum Belaufe desselben Cessionar des Huber geworden sei. Da Ingenieur Brunner nichtsdestoweniger stets an Huber ausbezahlt habe, so sei er primär haftbar geworden, keineswegs dagegen die Gotthardbahngesellschaft. Diese sei also zur Sache gar nicht legitimirt und es sei aus diesem Grunde auf den Rekurs derselben nicht einzutreten. Die Beschwerde sei aber auch materiell unbegründet. Selbst wenn es sich um eine Forderung an die Gotthardbahn handelte, wäre das Gericht in Altorf gemäß Art. 8 des Eisenbahngesetzes und Art. 5 der Konzession für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn auf Urnergebiet kompetent gewesen. Uebrigens handle es sich, wie bemerkt, gar nicht um eine Forderung an die Gotthardbahn, sondern um eine solche an A. Huber. Der Rekursbeklagte hätte eine Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung gerade dann begangen, wenn er den Sequester gegen den im Kanton Uri wohnenden A. Huber im Kanton Luzern ausgewirkt hätte. Der Ingenieur Brunner sei als urnerscher Einwohner verpflichtet gewesen, den ihm nach Maßgabe der urnerschen Gesetzgebung angelegten Sequester zu respektiren. Habe er dies nicht gethan, so habe er sich eben persönlich verantwortlich gemacht. Die innere Organisation der Gotthardbahngesellschaft berühre den Gläubiger nicht. Ingenieur Brunner sei zugestandenermaßen derjenige gewesen, welcher das Lohnguthaben an Huber auszubezahlen gehabt habe; ihm habe also der Sequester gültig angelegt werden können. Uebrigens hätten allfällige Einwendungen gegen die Gültigkeit des Sequesters vor den kantonalen Gerichten angebracht werden müssen und wären von diesen endgültig zu beurtheilen. Demnach werde beantragt:

I. Auf den Rekurs der Direktion der Gotthardbahn wegen ihrer mangelnden Passivlegitimation nicht einzutreten und eventuell denselben, sowie überhaupt

II. den Rekurs des H. Brunner gegen das Urtheil des urnerschen Siebnergerichtes vom 6. März 1885 als formell und materiell unbegründet abzuweisen unter Kostenfolge.

D. Mit Schriftsatz vom 15. Juni 1885 trat der Regierungsrath des Kantons Uri als Intervenient in der Rekurssache auf. Zu Rechtfertigung hiefür führt er aus, daß ein großer Theil der urnerschen Bevölkerung ein eminentes Interesse an der Entscheidung des gegenwärtigen Rekurses habe; die Prätension der Gotthardbahn, daß Sequester auf Lohnguthaben von im Kanton Uri angesessenen Bahnangestellten der Gotthardbahndirektion in Luzern durch das dortige Gerichtspräsidium notifizirt werden müssen, müsse entschieden bekämpft und es müsse auf Abweisung der daherigen Begehren der Gotthardbahn beim Bundesgerichte angetragen werden. Wenn diese Prätension zugelassen würde, so wäre die Folge die, daß im Falle der Bestreitung der Forderung die Parteien genöthigt wären, ihren Rechtsstreit vor dem luzernerischen Forum zum Austrage zu bringen. Dadurch würden die Kosten in sehr erheblichem Maße vermehrt und die Litiganten einem ihnen unbekannten Prozeßverfahren unterstellt. Die Tendenz der Gotthardbahngesellschaft gehe offenbar dahin, Arrestlegungen auf Lohnguthaben von Bahnangestellten zu verunmöglichen und letzteren dadurch eine privilegirte Stellung zu verschaffen. In rechtlicher Beziehung wird eingehend ausgeführt, daß hier von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung nicht die Rede sein könne, wobei speziell darauf hingewiesen wird, daß ja der vor dem Siebnergericht belangte Ingenieur Brunner seinen festen Wohnsitz im Kanton Uri habe. Die Bezirksammannämter des Kantons Uri seien nach der urnerschen Gesetzgebung befugt, Sequester gegen im Kanton Uri angesessene Angestellte der Gotthardbahn zu bewilligen und die mit der Auszahlung der Löhne beauftragten Beamten der Gotthardbahn haben dieselben zu beachten. Der Regierungsrath des Kantons Uri stellt die Anträge:

I. Die Bezirksammannämter des Kantons Uri seien zur Ausstellung von Sequestern gegen hier seßhafte Angestellte und Arbeiter der Gotthardbahn, in Anwendung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften kompetent und diese Sequester seien

nach erfolgter Anlegung bei hiesigen Zahlungsstellen auf Lohnguthaben solcher Beamten und Angestellten von diesen Zahlungsstellen gemäß Art. 145 des Landbuches auch zu beachten; jedenfalls

II. Seien auch solche Sequesteranlegungen, intimirt an den Repräsentanten der Gotthardbahn in Uri, als genügend und rechtsverbindlich anzuerkennen.

E. In ihrer Replik bestreiten die Rekurrenten dem Regierungsrathe des Kantons Uri die Befugniß zur Intervention; jedenfalls könnte es sich nur um eine Nebenintervention handeln und wäre der Regierungsrath nicht befugt, selbständige Anträge zu stellen. Im Uebrigen bekämpfen die Rekurrenten in ausführlicher Erörterung die Argumentationen des Regierungsrathes des Kantons Uri und des Rekursbeklagten. Sie behaupten insbesondere, diese Argumente beruhen auf einer Verwechselung, da die Anwendung des Art. 59 der Bundesverfassung mit Bezug auf den Andreas Huber und diejenige mit Bezug auf die Direktion der Gotthardbahn fortwährend durcheinander geworfen werden. Huber müsse und könne allerdings im Kanton Uri belangt werden, dagegen könne die Beschlagnahme einer Lohnforderung an die Gotthardbahn in wirksamer Weise nur am Wohnorte des Schuldners d. h. der Gotthardbahn, in Luzern, ausgeführt werden. Die Gotthardbahngesellschaft sei berechtigt, sich gegen außerhalb ihres Sitzes verfügte Lohnbeschlagnahmen gestützt auf Art. 59 der Bundesverfassung zu wehren. Da Ingenieur Brunner persönlich niemals Schuldner des Andreas Huber gewesen sei, so habe der Sequester ihm nur als vermeintlichem Vertreter der Gotthardbahn insinuirt werden können. Die Gotthardbahngesellschaft sei daher zum Rekurse legitimirt.

F. Gegenüber den Ausführungen der Replik halten der Regierungsrath des Kantons Uri und der Rekursbeklagte an ihren Ausführungen und Anträgen fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist auch in staatsrechtlichen Sachen die Intervention dritter Personen, welche am Ausgange des Rechtsstreites ein

rechtliches Interesse haben, statthaft. Die Intervention des Regierungsrathes des Kantons Uri ist daher prozessualisch zulässig. Auch kann nicht geleugnet werden, daß der Staat Uri an der Entscheidung des gegenwärtigen Rekurses ein rechtliches Interesse hat, weil ja die Kompetenz der urnerschen Behörden in Frage steht. Die Intervention der Regierung des Kantons Uri ist daher an sich als statthaft zu erachten. Dagegen kann auf Beurtheilung der besondern, von dieser Regierung in ihrer Interventionsschrift gestellten Rechtsbegehren nicht eingetreten werden. Denn diese Rechtsbegehren beziehen sich nicht auf den vorliegenden konkreten Streitfall sondern sind allgemeiner Natur. Aufgabe des Gerichtes ist aber lediglich die Beurtheilung konkreter Streitfälle und nicht die theoretische Aufstellung allgemeiner Grundsätze.

2. Die Beschwerde, und zwar sowohl diejenige des Ingenieurs Brunner als diejenige der Gotthardbahngesellschaft, wird nun ausschließlich darauf begründet, daß den Rekurrenten gegenüber Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung verletzt worden sei. Nun springt aber sofort in die Augen, daß jedenfalls dem Ingenieur Brunner gegenüber von einer Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht die Rede sein kann; denn Ingenieur Brunner ist ja unbestrittenermaßen im Kanton Uri domizilirt und kann sich daher, wenn er vor den Gerichten dieses Kantons belangt worden ist, keinenfalls darüber beschweren, daß er dem verfassungsmäßigen Richter des Wohnortes entzogen worden sei.

3. Ebensowenig aber ist die Beschwerde der Gotthardbahngesellschaft begründet. Dieser fehlt durchaus die Legitimation zum Rekurse. Denn das angefochtene Urtheil des Siebnergerichtes des Bezirkes Uri ist ja nicht gegen sie, sondern gegen den Ingenieur Brunner erlassen worden. Nicht die Gotthardbahngesellschaft sondern Ingenieur Brunner wird durch dasselbe zu Bezahlung der Forderung des Rekursbeklagten verurtheilt. Die Gotthardbahngesellschaft, welche gar nicht Partei im Prozesse war, ist also ihrem verfassungsmäßigen Richter in keiner Weise entzogen worden. Ob Ingenieur Brunner mit Recht zu Bezahlung der Forderung des Rekursbeklagten verurtheilt wor-

den sei, entzieht sich der Kognition des Bundesgerichtes, da es sich dabei jedenfalls nicht um eine Verfassungs- sondern nur um eine Gesetzesverletzung handeln könnte. Ebensowenig ist zu prüfen, ob der Sequester durch Anzeige an den Ingenieur Brunner der Gotthardbahngesellschaft verbindlich habe notifizirt werden können und ob die Gotthardbahngesellschaft, wenn sie wegen Nichtbeachtung des Sequesters auf Bezahlung der Forderung des Rekursbeklagten belangt worden wäre, vor den urnerschen Gerichten hätte Recht nehmen müssen. Denn in ersterer Richtung handelt es sich ebenfalls nur um eine Frage der richtigen Anwendung gesetzlicher Bestimmungen und in letzterer Beziehung mangelt es ja eben an der thatsächlichen Voraussetzung der Belangung der Gotthardbahngesellschaft.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

---

2. Gerichtsstand der belegenen Sache. — For de la situation de la chose.

65. *Arrêt du 11 Décembre 1885 dans la cause Potte.*

Par exploit des 9/11 Septembre 1885, et sous le sceau du juge de la commune de Martigny-Ville, Etienne fils de Florentin Favre, domicilié à Sembrancher (Valais), a notifié à Octavie née Guyard, femme de Louis-Victor Potte, Français, domicilié à Lausanne, un séquestre sur des ardoises déposées en gare à Martigny-Ville, dont il a fait le transport depuis Sembrancher pour le compte de la prédite dame Potte. Ce séquestre, basé sur l'art. 406 du code de procédure civile du Valais, a été opéré pour assurer le paiement de la somme de 1020 fr. pour frais de transport.

Par acte déposé le 9 Novembre 1885, la dame Potte a recouru contre le dit séquestre, en alléguant ce qui suit :

La recourante est domiciliée à Lausanne depuis le 4 Mars 1868 jusqu'à ce jour, sans interruption et au bénéfice d'un

permis d'établissement; elle n'est point insolvable et aucun acte de défaut de biens n'a été délivré contre elle.

Etant solvable, elle ne peut pas être recherchée à raison de réclamations personnelles ailleurs qu'à son domicile, et aucun séquestre ne peut être pratiqué à son préjudice dans un autre canton aussi longtemps qu'un jugement n'a pas été obtenu devant le juge de son domicile. Ce domicile étant Lausanne et la réclamation du sieur Favre étant personnelle, un séquestre ne pouvait être dirigé contre elle à Martigny, du chef de cette réclamation; le dit séquestre viole donc l'art. 59 de la constitution fédérale et doit être annulé.

Dans sa réponse, le juge de Martigny, sans contester les faits articulés par la dame Potte, conclut au rejet du recours, attendu qu'il ne s'agit pas, en l'espèce, d'une réclamation purement personnelle, rentrant dans la catégorie de celles visées à l'art. 59 précité.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1° La pratique constante des autorités fédérales et du Tribunal fédéral a reconnu que lorsqu'une action a pour but l'exercice de droits de rétention ou de gage créés par la loi sur une chose, une telle réclamation n'apparaît pas comme purement personnelle dans le sens de l'art. 59 de la constitution fédérale, et que les mesures juridiques prises en vue de protéger un pareil droit ne constituent point une saisie contraire à cette disposition constitutionnelle.

2° Dans l'espèce, le séquestre dont est recours a été imposé sur la marchandise de la dame Potte en vertu d'un droit de gage ou de rétention invoqué par le voiturier et consacré aussi bien par les législations civiles des cantons du Valais (art. 1858 N° 6) et de Vaud (art. 1578 n° 6) que par le code fédéral des obligations (art. 461 et 463). Le séquestre accordé en vertu de ces dispositions légales et conformément à l'art. 406 du code de procédure civile du Valais, réglant les formes dans lesquelles ce droit peut être exercé, n'implique dès lors aucune violation de l'art. 59 visé par la recourante, et cela d'autant moins que la réclamation proprement dite et personnnelle du sieur Favre contre la dame